

Schulverband Wentorf

DER VERBANDSVORSTEHER

Gemeinde Wentorf bei Hamburg

DER BÜRGERMEISTER

-als Rechtsnachfolger-

Prüfungsbericht

zur

**Prüfung der Eröffnungsbilanz des Schulverbandes zum
Stichtag 01.01.2010**

am 11.04.2012

Prüfung der Bilanz

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Wentorf bei Hamburg vom 11.04.2012 wurde die Eröffnungsbilanz des Schulverbandes zum Stichtag 01.01.2010 geprüft. Aufgrund der Auflösung des Schulverbandes hatte die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Wentorf bei Hamburg als Rechtsnachfolger zu erfolgen.

Gem. § 95 n Abs. 6 i.V.m. § 95 n Abs. 1 Nr. 4 GO erstreckt sich die Prüfung der Eröffnungsbilanz insbesondere auf

- das Inventar und die Inventur,
- den Übergang von der Kameralistik auf die Doppik,
- die Bewertung des Anlagevermögens,
- die Vollständigkeit und Bilanzierung der Sonderposten,
- die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen,
- die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten,
- die Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie
- die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Aufgrund der Vielschichtigkeit dieser Prüfung sprechen sich die Ausschussmitglieder dafür aus, für die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach dem Fragenkatalog des Innovationsrings entsprechend der Empfehlung der kommunalen Landesverbände zu verfahren. Im Zuge der Prüfung wird dieser Prüfkatalog abgearbeitet, so dass alle Prüfschritte systematisch, koordiniert und zielorientiert vorgenommen werden. Dieser Katalog wird zur Dokumentation des Prüfverfahrens und der Ergebnisse diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Im Rahmen der Prüfung wird zudem festgestellt, dass bereits eine vorläufige Eröffnungsbilanz des Schulverbandes zum Stichtag 01.01.2010 von der Verbandsversammlung des Schulverbandes ohne größere Beanstandung zur Kenntnis genommen wurde. Diese Eröffnungsbilanz wurde mit Datum vom 19.11.2010 erstellt und diente der Abwicklung des Schulverbandes im Rahmen der Auflösung. Für die Erstellung der vorläufigen wie nunmehr auch der endgültigen Eröffnungsbilanz des Schulverbandes hat die Verwaltung sich an dieselben Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze gehalten, welche auch für die Erstellung der Eröffnungsbilanzen des Abwasserverbandes und der Gemeindevertretung herangezogen wurden. Letztere wurden im Jahr 2011 der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Herzogtum Lauenburg unterzogen. Das Rechnungsprüfungsamt kam zu dem Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2010 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kommt ohne Beanstandung zu folgendem Ergebnis:

Die Prüfung ergibt, dass bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2010 die Bestimmungen des Haushaltsrechts und der sonstigen Bestimmungen eingehalten und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung beachtet wurden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Eröffnungsbilanz des Schulverbandes in der Verantwortung als Rechtsnachfolger für die Verbandsversammlung zuzustimmen.

Wentorf bei Hamburg, 11.04.2012

gez.

Detlef Werner
Ausschussvorsitzender

Aufbau der Bilanz (s.a. § 48 GemHVO-Doppik)	
Aktiva	
1. Anlagevermögen,	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.2 Sachanlagen	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1 Grünflächen	
1.2.1.2 Ackerland	
1.2.1.3 Wald, Forsten	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	
1.2.2.2 Schulen	
1.2.2.3 Wohnbauten	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	
1.3 Finanzanlagen	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	
1.3.2 Beteiligungen	
1.3.3 Sondervermögen	
1.3.4 Ausleihungen	
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	
2.1.4 Geleistete Anzahlungen	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	
2.4 Liquide Mittel	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	

Passiva
1. Eigenkapital 1.1 Allgemeine Rücklage 1.2 Sonderrücklage 1.2 Ergebnissrücklage 1.3 vorgetragener Jahresfehlbetrag 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 2. Sonderposten 2.1 für aufzulösende Zuschüsse 2.2 für aufzulösende Zuweisungen 2.3 für Beiträge 2.3.1 aufzulösende Beiträge 2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge 2.4 für Gebührenaussgleich 2.5 für Treuhandvermögen 2.6 für Dauergrabpflege 2.7 für sonstige Sonderposten 3. Rückstellungen 3.1 Pensionsrückstellungen 3.2 Altersteilzeitrückstellung 3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten 3.4 Altlastenrückstellung 3.5 Steuerrückstellung 3.6 Verfahrensrückstellung 3.7 Finanzausgleichsrückstellung 3.8 Instandhaltungsrückstellung 3.9 Sonstige Rückstellungen 4. Verbindlichkeiten 4.1 Anleihen 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen 4.2.2 vom öffentlichen Bereich 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt 4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten 5. Passive Rechnungsabgrenzung

Fragenkatalog zur Bilanz		Frage bearbeitet	
Inventar, Inventur bzw. Inventurvereinfachungsverfahren (§§ 37 u. 38 GemHVO-Doppik)			
Wurde der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden zum Schluss des Haushaltsjahres durch Inventur ermittelt und in einem Inventarverzeichnis nachgewiesen?	Aufnahme aller Vermögensgegenstände zum 31.12.2009 erfolgt durch Inventur und Fortschreibung durch Zugangsmeldungen. Inventarverzeichnis liegt vor.	☒	
Wurde von Inventurvereinfachungsverfahren gemäß den Vorschriften des § 37 Abs. 2 u. 3 sowie § 38 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht und wird darüber im Anhang berichtet?	Es wurde kein Gebrauch von Inventurvereinfachungsverfahren gemacht..	☒	
Ist das aufgestellte Inventar aussagekräftig und im Einzelnen nachvollziehbar?	Aufstellung des Anlagevermögens liegt in Papier- und Dateiform vor.	☒	
Beachtung allgemeiner Bewertungsgrundsätze (§ 39 GemHVO-Doppik)			
Gebot der Bilanzidentität			
Stimmen die einzelnen Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres überein?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Gebot der Einzelbewertung (Verrechnungsverbot)			
Wurden die Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet?	Alle Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.	☒	
Gebot der Vorsicht			
Sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste des Schulverbandes in den ausgewiesenen Bilanzpositionen berücksichtigt?	Die Ausweisung aller Positionen erfolgte unter wirtschaftlicher Betrachtung und der gebotenen Vorsicht.	☒	
Gebot der Stetigkeit			
Wurden die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten bzw. erfolgte bei einer Abweichung eine Angabe im Anhang?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Gebot der Periodenabgrenzung (Stichtagsprinzip) [betrifft Ergebnisrechnung]			
Sind die im Haushaltsjahr entstandenen Aufwendungen und erzielten Erträge – unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen – im Jahresabschluss berücksichtigt?	In der Eröffnungsbilanz wurden die im Jahr 2010 erfolgten Auszahlungen, die dem Vorjahr in Aufwand und Ertrag zuzurechnen waren.	☒	

	en, als Verbindlichkeit bzw. Forderung ausgewiesen.	
Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote (40 GemHVO-Doppik)		
Erfolgt in der zu prüfenden Bilanz ein vollständiger Ausweis der Bilanzpositionen analog der Bilanzgliederung des § 48 Abs. 1 u. 2 GemHVO-Doppik?	Die Gliederung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (s. auch Anlage 2 Erstellungsbericht S. 1, Ziffer 2)	☒
Wurde das Verrechnungsverbot (d.h. keine Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite) eingehalten?	Es wurden keine Verrechnungen vorgenommen.	☒
Aktiva		
Anlagevermögen		
Dienen die ausgewiesenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auch der dauernden Aufgabenerfüllung?	Die ausgewiesenen Vermögensgegenstände dienen der dauernden Aufgabenerfüllung	☒
Wurde das Ausweisverbot für unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Bilanz beachtet?	Keine solchen Verm.G. vorhanden, Ausweisverbot würde sonst grundsätzlich Beachtung finden.	☒
Wurde das Vermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive der Hinzurechnungen und Kürzungen gemäß den Ermittlungsvorschriften des § 41 Abs. 2 - 5 GemHVO-Doppik bewertet?	Vermögen nach AHK unter Berücksichtigung von Nebenkosten, nachträglichen AHK, Minderungen und Abschreibungen bewertet.	☒
Werden die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (lineare Abschreibung) vermindert?	Lineare Abschreibung, Ab 2010 Abschreibung nach AfA-Tabelle Schleswig-Holstein, zur Bewertung bis Eröffnungsbilanz auf Grundlage bisheriger Abschreibungsdauern und Erfahrungswerten	☒
Sind Abweichungen von der linearen Abschreibungen (Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe – Leistungsabschreibung und/oder außerplanmäßige Abschreibungen) im Anhang erläutert?	Entfällt, da nur lineare Abschreibung Anwendung findet.	☒
Wurde sichergestellt, dass bei selbstständig nutzbaren und abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 € netto überschreiten, aber 1.000 € netto nicht übersteigen, der § 6 Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes entsprechend angewandt wurde?	Gem. § 38 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 6 Abs. 2 a EStG besteht für die Jahre 2008/2009 ein Wahlrecht Sammelposten einzurichten. Für den Schulverband werden die Sammelposten erst ab 01.01.2010 eingerichtet.	☒
Wird bei der Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen die vom Innenministerium im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zugrunde gelegt?	Für ab 2010 angeschaffte Gegenstände wird die AfA Tabelle Schleswig-Holstein angewendet.	☒
Wurden die Restnutzungsdauern im Falle einer Erweiterung oder eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung	Wertverändernde Restnutzungsdauern werden bei der Abschreibung berücksichtigt.	☒

eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens zeitlich nach hinten angepasst?			
Umlaufvermögen			
Wurden im Umlaufvermögen nur Gegenstände ausgewiesen, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung des Schulverbandes zu dienen (§ 40 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	Ja, (Umlaufvermögen)		
Wurden Bewertungsvereinfachungsverfahren bei Vorratsvermögen richtig angewendet (§ 42 GemHVO-Doppik)?	entfällt, da kein Vorratsvermögen vorhanden	☒	
Wurden die insbesondere im Bereich des Bauhofes u. der Beschaffungsstelle vorhandenen Vorräte vollständig erfasst und bewertet (§ 40 GemHVO-Doppik)?	entfällt	☐	
Wurden alle von der Gemeinde geleisteten Anzahlungen bilanziert (§ 48 Abs. 1 Nr. 1.2.8 GemHVO-Doppik)?	entfällt, da keine Anlagen im Bau	☐	
Wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und die privatrechtlichen Forderungen (z.B. Entgelte) lückenlos erfasst (§ 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	Ja	☒	
Erfolgte eine vorsichtige Bewertung der Forderungen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik)?	Restwertberichtigungen wurden entsprechend haushaltsrechtlicher Vorschriften vorgenommen.	☒	
Wurden die liquiden Mittel (Bankbestände, Bargeld) lückenlos und richtig (Kontoauszüge zum Bilanzstichtag) erfasst (§ 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	Saldenbestätigungen lagen zur Einsichtnahme vor	☒	
Wurden alle von dem Schulverband gewährten Zuweisungen u. Zuschüsse für noch in der Zweckbindungsfrist befindliche Investitionen als aktive Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt (§ 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik)?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Ist die jährliche Auflösung dieser ARAP auf der Grundlage der festgelegten Zweckbindungsfrist und bei fehlender Zweckbindungsfrist auf der Grundlage des § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik erfolgt?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Wurden die Umlagen zur Finanzierung von Vermögensgegenständen (z.B. bei Ämtern, Zweckverbänden u. Schulverbänden) wie Zuweisungen (siehe Nr. 6 u. 7) behandelt (§ 40 Abs. 8 GemHVO-Doppik)?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	

Passiva			
Eigenkapital			
Allgemeine Rücklage			
Wurde die Allgemeine Rücklage zutreffend berechnet? (§ 25 GemHVO-Doppik).	ja	☒	
Sonderrücklage			
Wurden die Voraussetzungen für die Bildung einer Sonderrücklage gem. § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik eingehalten und ausreichend dokumentiert? - Sonderrücklage für erhaltene Zuwendungen - Stellplatzrücklage	entfällt	☐	
Wurden erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderrücklage erfasst, wenn deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik).	ja	☒	
Ist bei zweckentsprechender Verwendung der Mittel eine Umbuchung in die Allgemeine Rücklage erfolgt? (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik).	entfällt	☐	
Ergebnisrücklage			
Wurde bei Zuführungsbeträgen aus Jahresüberschüssen die Obergrenze des zulässigen Betrages nicht überschritten? (§ 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik).	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Lag bei Zuführungsbeträgen aus Jahresüberschüssen der Beschluss des Schulverbandes nach § 95 n Abs. 3 GO vor?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Vorgetragener Jahresfehlbetrag			
Wurde der Jahresfehlbetrag, soweit ein Ausgleich durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage nicht möglich ist, vorgetragen (§ 26 Abs. 4 Satz 1 GemHVO-Doppik)?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Wurde beachtet, dass ein vorgetragener Jahresfehlbetrag nach 5 Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden kann (§ 26 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik)?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			
Stimmt der ausgewiesene Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit der Gesamtergebnisrechnung überein?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Wurden Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen (§ 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	

Wurde im Falle eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages ein Ausweis entsprechend der Vorschrift des § 50 Abs. 3 GemHVO-Doppik vorgenommen, d.h. das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht ist und sich dadurch ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Sonderposten			
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen			
Wurden erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen als Sonderposten passiviert, wenn sie aufgelöst werden sollen (§ 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik)?	ja--	☒	
Hat die Bewilligungsbehörde bei Zuweisungen für Einrichtungen, die sich i.d.R. zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, einer Auflösung des Sonderpostens entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge zugestimmt (§ 40 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik)?	entfällt	☐	
Hat der Zuwendungsgeber bei Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen die ergebniswirksame Auflösung des Sonderpostens nicht ausgeschlossen? (§ 40 Abs. 5 Satz. 3 und Erläuterungen zu § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik).	ja--	☒	
Ist sichergestellt, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen worden sind?	ja--	☒	
Wurden Sonderabschreibungen beim bezuschussten Vermögensgegenstand durchgeführt? (§ 43 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik).	nein--	☒	
Wurde beim Ausscheiden des betreffenden Vermögensgegenstandes die Auflösung des Sonderpostens vorgenommen? (§ 40 Abs. 5 Satz 3 GemHVO-Doppik).	entfällt	☐	
Sonderposten für Beiträge			
Wurden erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten passiviert? (§ 40 Abs. 6 Satz 1 GemHVO-Doppik)	entfällt	☐	
Wurden Beiträge, die der Schulverband für Einrichtungen, die sich i.d.R. zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, erhoben hat, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst? (§ 40 Abs. 6 Satz 2 GemHVO-Doppik).	entfällt	☐	
Wurden ob andere Beiträge entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer aufgelöst? (§ 40 Abs. 6 Satz 3 GemHVO-Doppik).	entfällt	☐	
Sonderposten für Gebührenaussgleich			
Wurden alle maßgebenden kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bewertung der Kostenüberdeckungen nach § 6 KAG berücksichtigt (§ 50 Abs. 1	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	

GemHVO-Doppik)?			
Sonderposten für Treuhandvermögen und Dauergrabpflege	Entfällt, da nicht vorhanden		
Waren Sonderposten für Treuhandvermögen und Dauergrabpflege zu bilden? (§ 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik).	--	☐	
Rückstellungen			
Wurden nur Rückstellungen gebildet, die nach § 24 GemHVO-Doppik zugelassen sind? Dies sind: • Pensionsrückstellungen • Altersteilzeitrückstellung • Rückstellung für später entstehende Kosten • Altlastenrückstellung • Steuerrückstellung • Verfahrensrückstellung • Finanzausgleichsrückstellung • Instandhaltungsrückstellung • Sonstige Rückstellungen Hinweis: Sonstige Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.	Es wurde eine sonstige Rücklage gebildet. Die Berechnungsunterlagen haben vorgelegen.	☒	
Wurden die Rückstellungen nur in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist?	Ja	☒	
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, sonstige Verbindlichkeiten			
Grundsätzliches zu den in der Bilanz ausgewiesenen Schulden			
Wurden die Schulden unter den vorgeschriebenen Bilanzpositionen (§ 48 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik) ausgewiesen?	ja	☒	
Wurden zum Schluss des Haushaltsjahres (auch) die Schulden genau verzeichnet und dabei der Wert der einzelnen Schulden ermittelt und im Inventar angegeben (gem. § 37 GemHVO-Doppik)?	ja	☒	
Lagen Nachweise für die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge vor?	ja	☒	
Erfolgte eine Abstimmung der einzelnen Verbindlichkeiten mit - dem Sachkonto - der Saldenliste zum Stichtag - der Schuldenübersicht - den Personenkonten - evtl. vorliegenden sonstigen Bestätigungen - dem Inventar gem. § 37 GemHVO-Doppik.	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Sind die ausgewiesenen Schulden rechnerisch richtig ermittelt?	ja	☒	
Sind die Nachweise für die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge (z.B. Saldenbestätigungen, Stichtagsauszüge, stichtagsbezogene Barwertberechnun-	ja	☒	

gen, Steuerberechnungen und -bescheide oder sonstige Belege) vorhanden?		
Konnten evtl. bestehende Differenzen zwischen den ausgewiesenen Bilanzwerten und den Einzelnachweisen aufgeklärt werden?	Es bestehen keine zu klärenden Differenzen	☒
Sind Angaben zum Entstehungsgrund der Schulden, der Wirtschaftlichkeit der Konditionen bzw. der Besicherung für die ausgewiesenen Schulden vorhanden und nachvollziehbar?	ja	☒
Sind im geprüften Haushaltsjahr Änderungen hinsichtlich der vertraglichen Grundlagen der Schulden eingetreten?	entfällt	☒
Sind die Schulden gem. § 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik vollständig ausgewiesen worden?	ja	☒
Wurden die ausgewiesenen Schulden zu ihrem Rückzahlungsbetrag gem. § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik angesetzt?	ja	☒
Wurde gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik dem Anhang ein Verbindlichkeitsspiegel beigelegt und die vorgesehene Gliederung nach Restlaufzeiten anhand der zugrunde liegenden Unterlagen überprüft, ist sie plausibel?	Verbindlichkeitenspiegel liegt vor.	☒
Wurden im Anhang die, im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, erläutert (§ 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	entfällt	☒
Einzelne Verbindlichkeiten		
<u>Anleihen</u> (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 30)	entfällt	
Wurden am öffentlichen Kapitalmarkt langfristige Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen, Genussscheine) aufgenommen?	entfällt	☐
<u>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</u> vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 32 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen vom öffentlichen Bereich (Bund, Land, Gemeinden, Zweckverbänden, Sonstige), vom privaten Kapitalmarkt	ok	
Hat der Schulverband Richtlinien zur Aufnahme von Krediten aufgestellt?	Nein, aber es wird sich an den allg. gültigen Krediterlass gehalten	☒
Wurde die Kreditermächtigung der Haushaltsatzung eingehalten?	entfällt	☒
Wurden Vergleichsangebote eingeholt (Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit)?	entfällt	☒
Wurde das Aktivierungswahlrecht gemäß § 49 Abs. 2 GemHVO für die Fälle beachtet, in denen der Rückzahlungsbetrag der Verbindlichkeit höher ist als der Auszahlungsbetrag (Disagio)?	entfällt	☒

Wurde dieser Unterschiedsbetrag entsprechend den Vorschriften in der aktiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesen?	entfällt	☒
Erfolgt die Ausbuchung erloschener Verbindlichkeiten ordnungsgemäß? Gibt es dafür entsprechende Nachweise?	entfällt	☒
<u>Verbindlichkeiten aus Kassenkredit</u> (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 33) Liquiditätskredite können wie langfristige Kredite bei verschiedenen Institutionen aufgenommen werden (s. oben)		
Wurden unter dieser Bilanzposition ausschließlich Kredite erfasst, die der Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Schulverbandes dienen?	ja	☒
Sofern die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag erforderlich war: lag sie vor?	entfällt	☒
Wurde der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag beachtet?	ja	☒
Wird die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde mit einer zuverlässigen Liquiditätsplanung gesteuert (§ 27 GemHVO-Doppik)?	ja	☒
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 34) - Hypotheken, Grund- und Rentenschulden - Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge		
Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt?	entfällt	☐
Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 sonstige Verbindlichkeiten.		☐
Wurde bei Leasinggeschäften die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leasingsumme) abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen ausgewiesen?	entfällt	☐
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 35)		
Gibt es im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Höhe der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Können diese Abweichungen nachvollziehbar begründet werden?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 36)	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐

<u>Hinweis:</u> Zu erfassen sind rückzahlbare, erhaltene Zuwendungen und verbindlich zugesagte zu leistende Zuwendungen, gegliedert nach Entfällt, da Eröffnungsbilanz - Finanzausgleichsverbindlichkeiten - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke - Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen - Soziale Leistungsverbindlichkeiten - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen - Steuerverbindlichkeiten - Andere Transferverbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 37 Durchlaufende Posten, z.B. verrechnete Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn und Kirchensteuer, sonstige durchlaufende Posten - Abzuführende Gewerbesteuer - Empfangene Anzahlungen - Andere sonstige Verbindlichkeiten	Die Ausweisung ist vollständig erfolgt.	☒
Passive Rechnungsabgrenzung		
Gemäß § 48 GemHVO-Doppik sind Rechnungsabgrenzungsposten je nach ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 1 Nr. 3 zu aktivieren oder nach Abs. 2 Nr. 5 zu passivieren.	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Existiert eine Aufstellung sämtlicher passiver Rechnungsabgrenzungsposten, durch die der Bilanzwert nachgewiesen wird und wurde dieser rechnerisch überprüft?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Sind die einzelnen passiven Rechnungsabgrenzungsposten durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Lagen die Voraussetzungen für eine passive Rechnungsabgrenzung vor (§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Ergeben sich aus der Ergebnisrechnung Anhaltspunkte (wiederkehrende Buchungen für Dauerleistungen) dafür, dass weitere passive Rechnungsabgrenzungen hätten erfolgen müssen?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Bestehen im Vergleich zum Vorjahr nicht unerhebliche Abweichungen, sind diese begründet?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Waren in Vorjahren gebildete passive Rechnungsabgrenzungsposten aufzulösen, weil im geprüften Haushaltsjahr der Ertrag entstanden ist und ist dies zutreffend so erfolgt?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Sind die mit den passiven Rechnungsabgrenzungsposten korrespondierenden Ertragsbuchungen in der Ergebnisrechnung entsprechend ausgewiesen	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐

worden?		
Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik).		

Besonderer Fragenkatalog zur Eröffnungsbilanz		Frage
		bearbeit
Wurde vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar aufgestellt (§ 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	Aufnahme aller Vermögensgegenstände zum 31.12.2009 erfolgt. In 2008 Inventur durchgeführt danach Fortschreibung durch Zugangsmeldungen. Inventarverzeichnis liegt vor.	☒
Wurde die Ergebnistrücklage für die Eröffnungsbilanz zutreffend berechnet? (§ 25 Abs. 3 und § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik).	ja	☒
Wurden in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren erfasst (§ 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik)?	nein	☒
Wurde im Anhang die Höhe der Differenz zwischen den um Abschreibungen verminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den Wiederbeschaffungszeitwerten angegeben? (§ 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik). Dies kann z.B. bei kostenrechnenden Einrichtungen der Fall sein.	entfällt	☒
Wurde bei beweglichen Vermögensgegenständen eine pauschale Abschreibung vorgenommen (Restwert ist in diesem Fall über fünf Jahre abzuschreiben); siehe § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik?	Nein, diese Regelung wurde nicht angewendet	☒
Durften Erfahrungswerte verwendet werden, weil die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln waren? Ist der „unverhältnismäßige Aufwand“ von der Verwaltung dokumentiert worden (§ 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	Ja, in geringem Umfang	☒
Liegt eine Erweiterung oder eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vor (§ 43 Abs. 5 GemHVO-Doppik)?	Nein	☒
Hat der Schulverband für Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung und Erneuerung Zuschüsse, Zuweisungen oder zinsgünstige Darlehen von Körperschaften oder Förderbanken für die Maßnahme erhalten oder Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben (§ 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	Nein	☒
Falls ja: Hat sich die Restnutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes entsprechend auch verlängert? (max. 50 % der betriebsgewöhnlichen Nut-	entfällt	☐

zungsdauer)		
Wurden beim Erwerb von Grundstücken vor 1975 die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Ersatzwerte auf der Grundlage der Preisverhältnisse des Jahres von 1975 zugrunde gelegt (§ 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	Ja	☒
Wurden bei Grundstücken, die vor 1975 erworben wurden und deren Anschaffungswerte nicht ermittelt werden konnten, statt der Preisverhältnisse des Anschaffungszeitpunktes die Preisverhältnisse des Jahres von 1975 zugrunde gelegt? (Rückindizierung); siehe § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik	entfällt	☒
Wurden Wertberichtigungen oder Wertnachholungen hinsichtlich einzelner Positionen der Eröffnungsbilanz zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen und diese im Anhang erläutert (§ 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	nein	☒
Sofern im bisherigen Rechnungswesen Wertansätze übernommen wurden: Gelten diese nur für kostenrechnende Einrichtungen? Maßnahmen, mit denen zeitnah vor Einführung des neuen Rechnungswesens Vermögensbewertungen nach Zeitwertverfahren (z.B. nach der Wertermittlungsverordnung, aus Gutachten etc.) durchgeführt und anschließend pro forma einmalig entsprechende Abschreibungen im kameralen Haushalt veranschlagt und durchgebucht werden, stellen Umgehungen des bereits absehbaren neuen doppelischen Rechnungswesens mit dem darin enthaltenen Anschaffungs- und Herstellungswertprinzip dar und sind deshalb unzulässig (siehe Erläuterungen des Innenministeriums zu § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik).	Es wurden keine Wertansätze pauschal übernommen.	☒